



WAZ/LWR 8.5.95

Straßenrechtliche Einziehung einer Teilfläche der PKW-Einstellplätze vor dem Grundstück Rosental 50 a
Der Hauptausschuß der Stadt Hattingen hat am 8. 12. 1994 beschlossen, für eine Teilfläche der PKW-Einstellplätze vor dem Grundstück Rosental 50 a, bestehend aus Teilstücken der Flurstücke 974 und 1039 der Flur 29 der Gemarkung Hattingen, das straßenrechtliche Einziehungsverfahren gem. § 7 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 8. 1983 (GV NW S. 306) in der derzeit geltenden Fassung durchzuführen. Die Einziehung dient dazu, einen gefahrlosen Zugang zum Hausgrundstück Rosental 50 a auch für Kinder zu ermöglichen. Die Absicht der Einziehung wurde am 14. 1. 1995 öffentlich bekanntgemacht. Einwendungen sind hier nicht vorgebracht worden. Die Einziehung wird mit dieser öffentlichen Bekanntmachung verfügt. Sie wird hiermit wirksam.

Ein Lageplan, aus dem die betroffene Fläche ersichtlich ist, kann bei der Stadt Hattingen, Bauverwaltungsamt, Hüttenstraße 43, Zimmer 207 oder 209, während der Dienststunden eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Einziehung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Hattingen schriftlich zu erheben und zur Niederschrift zu erklären.

Hattingen, 28. 4. 1995 Der Stadtdirektor I. V. Schommer
Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 117 „Klinik Holthausen“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen hat am 15. 12. 1994 den Bebauungsplan Nr. 117 „Klinik Holthausen“ (im Bereich Hattingen-Holthausen, südwestlich der vorhandenen Wohnbebauung Hof Bille) im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bundeskleingartengesetzes (BKleingArtG) vom 8. 4. 1994 (BGBl. I S. 766) geändert und diese 2. Änderung gemäß § 10 BauGB und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV NW S. 666/SGV NW S. 2023), als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen. Inhalt dieser Änderung ist die Erweiterung der bisher festgesetzten Stellplatzfläche für die Klinik und die Festsetzung von erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den Eingriff in Natur und Landschaft.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 117 „Klinik Holthausen“ einschl. Begründung kann ab sofort bei der Stadt Hattingen, Amt für Planung und Vermessung, Verwaltungsgebäude Hüttenstr. 43, Zimmer 108, während der Dienstzeiten, von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 117 „Klinik Holthausen“ in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung öffentlich gegenüber der Stadt Hattingen geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hattingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensschäden, die durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 117 „Klinik Holthausen“ eingetreten sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hattingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hattingen, 2. 5. 1995

Wüllner, Bürgermeister